

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	28.09.2015

### **Anfrage der CDU-Fraktion AN/1194/2015 Nutzung des ESIE-Geländes**

Mit der o.g. Anfrage zur Sitzung am 31.08.2015 bittet die CDU-Fraktion um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Voruntersuchungen, vorbereitenden Maßnahmen oder ähnliche Vorüberlegungen gibt es für die Errichtung der weiterführenden Schule auf dem ESIE-Gelände?
2. Welche Planungen hat das Land NRW der Stadt Köln für die Flüchtlingsunterbringung auf dem ehemaligen ESIE-Gelände mitgeteilt?
3. Wie lassen sich die Unterbringung der Flüchtlinge und die Entwicklung des ESIE-Geländes, so wie sie im Entwicklungskonzept beschrieben ist, in Einklang bringen?

### **Stellungnahme der Verwaltung**

#### Zu Frage 1:

Die Anfrage betrifft den Standort für eine weiterführende Schule (Sek. I und II), den der Rat mit dem Entwicklungskonzept südliche Innenstadt-Erweiterung (ESIE) am 20.09.2012 im Zusammenhang mit vorbereitenden (Sanierungs-)Untersuchungen beschlossen hat. Im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen und der damit verbundenen Feststellungen zum Bedarf an Schulplanflächen wurde der Standort mit der Fachverwaltung (Dez. IV Bildung, Jugend und Sport und 40/Amt für Schulentwicklung) abgestimmt. Dieser befindet sich im Nahbereich der Stadtbahn-Haltestelle ‚Schönhauser Straße‘ und ist damit für die Schüler/innen aus einem größeren Einzugsbereichs (vornehmlich im Stadtbezirk 2) gut erreichbar.

Das Entwicklungskonzept ist auch Grundlage der Sanierung südliche Innenstadt-Erweiterung. Die Sanierungssatzung wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 10.07.2013 rechtsgültig.

Im ESIE ist auf dem landeseigenen Grundstück des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW (BLB) östlich der Alteburger Straße, Ecke Schönhauser Straße (vorwiegend Grundstücke der ehem. Dom-Brauerei), ein Schulstandort (Sek. I und II) in einer Größe von rd. 24.000 qm dargestellt. Im Norden grenzt diese Schulplanfläche an den geplanten Inneren Grüngürtel an. Die Grundstücksflächen sind überwiegend freigeräumt. Allein auf dem Grundstück Schönhauser Straße 10 - 16 befinden sich noch Aufbauten, die vom BLB in Abstimmung mit der Stadt Köln befristet für Zwischennutzungen vermietet werden können.

Im Frühjahr 2015 hat Dez. IV die zuständige städtische Gebäudewirtschaft beauftragt, Grundstückskaufverhandlungen mit der Eigentümerin BLB aufzunehmen. Der BLB wurde daraufhin schriftlich über das dringende öffentliche Interesse der Stadt Köln zur schulischen Nutzung und das Ankaufinteresse informiert.

Planerische Vorarbeiten für den Schulneubau (z.B. Grundstücksuntersuchungen, Wettbewerbsvorbereitung oder VOF-Verfahren) können erst mit einem Ratsbeschluss zum Grundstücksankauf angeschoben werden. Insgesamt sind ab Grundstücksankauf 4 – 5 Jahre Planungsvorlauf bis zum Baubeginn der Schule zu veranschlagen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass parallel mittels eines Bebauungsplans auch noch Baurecht für das Grundstück geschaffen werden muss, da der Bauantrag zur Schule nur geprüft und bauaufsichtlich beschieden werden kann, wenn ein gültiger Bebauungsplan vorliegt. Eine Beschlussvorlage für einen Bebauungsplan-Aufstellungsbeschluss für das Sanierungsgebiet südliche Innenstadt-Erweiterung | Parkstadt Süd wird die Verwaltung als ersten Schritt hierzu kurzfristig einbringen. Maßgeblich für den Bebauungsplan sind die Ergebnisse des aktuellen städtebaulichen kooperativen Werkstattverfahrens zur Parkstadt Süd.

#### Zu Frage 2:

Im Rahmen eines Amtshilfeersuchens ist die Bezirksregierung Köln Ende Juli 2015 an die Stadt herangetreten zwecks Abstimmung einer provisorischen Flüchtlingsunterkunft des Landes NRW in Köln. Diese wurde zwischenzeitlich auf Parkplätzen in Nähe des Fühlinger Sees eingerichtet. Das Land beabsichtigt, diese Zeltunterkünfte schnellstmöglich durch einen befristeten Anschlussstandort mit Wohncontainern auf landeseigenen Grundstücken zu ersetzen. Hierfür werden auch die BLB-Grundstücke Alteburger Straße geprüft. Ob und in welcher Dimensionierung dort Wohncontainer seitens der Bezirksregierung errichtet werden können, ist noch nicht abschließend geklärt. Städtischerseits ist auf die kommunalen Bedarfe im Sanierungsgebiet deutlich hingewiesen worden, weshalb die Nutzung nur befristet hingenommen werden kann.

Für die langfristige Unterbringung der in Rede stehenden Zentralen Unterbringungseinrichtung des Landes befürwortet die Stadt die Absicht des Landes im dritten Schritt die Nutzung von bestehenden Bauten nach entsprechender Herrichtung im Bereich der disponiblen Bundeswehr-Liegenschaft am Linder Mauspfad/Flughafenstraße in Köln-Porz-Lind.

#### Zu Frage 3:

Aufgrund des o.g. Planungszeitraums bis zu einem Baubeginn für eine weiterführende Schule ist eine Zwischennutzung der Schulplanfläche diesbezüglich vertretbar. Bedeutsam wird eine kurzfristige Klärung des langfristigen und dauerhaften Standorts für eine landeseigene Zentrale Unterbringungseinrichtung sein, um unbefriedigende provisorische Unterbringungsmöglichkeiten baldmöglichst zu ersetzen.